

Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung

Die PAWECO GmbH ("PAWECO") erbringt gegenüber dem Kunden Verarbeitungs-Dienstleistungen für die Verwendung des Newsletter-Tools «NetMailer» durch den Kunden. Bei der Erbringung der NetMailer-Dienstleistungen speichert PAWECO personenbezogene Daten im Auftrag und für die Zwecke des Kunden.

1. Gegenstand und Anwendungsbereich der ADV-Vereinbarung

- 1.1. Diese Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung ("ADV-Vereinbarung") regelt die Pflichten, Rollen und Zuständigkeiten von PAWECO und dem Kunden ("Vertragsparteien") in Bezug auf die Auftragsverarbeitung.

2. Gültigkeit, Laufdauer, Verhältnis zur Nutzungsvereinbarung

- 2.1. PAWECO stellt diese ADV-Vereinbarung in den Einstellungen des NetMailer ("Einstellungen -> Einstellungen") zum Abschluss in Bezug auf die dort aufgeführten Dienstleistungen ("Datenverarbeitung und E-Mail-Versand") bereit. Wenn der Kunde der ADV-Vereinbarung durch Aktivierung eines Bestätigungsfelds (Annehmen) in den Einstellungen zustimmt, wird die ADV-Vereinbarung für die Vertragsparteien zum verbindlichen Bestandteil ihrer vertraglichen Vereinbarungen betreffend Erbringung der NetMailer-Dienstleistung ("Nutzungsvereinbarung"). Bestehen mehrere NetMailer-Konten für denselben Kunden, gilt diese ADV-Vereinbarung für alle. Sie gilt für die gesamte Dauer der Nutzungsvereinbarung und gegebenenfalls darüber hinaus bis zur Löschung der von der Auftragsverarbeitung betroffenen personenbezogenen Daten (vgl. Ziff. 4.2) durch PAWECO.
- 2.2. Die Bestimmungen dieser ADV-Vereinbarung ergänzen die Bestimmungen der Nutzungsvereinbarung. Sie schränken die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien in Bezug auf die Erbringung bzw. die Inanspruchnahme der E-Mail-Marketing-Dienstleistungen nicht ein. Ihren Regelungsgegenstand betreffend, gehen die Bestimmungen dieser ADV-Vereinbarung indes (sofern in der Nutzungsvereinbarung nicht ausdrücklich anders vereinbart) den Bestimmungen der Nutzungsvereinbarung vor.

3. Anwendungsbereich der ADV-Vereinbarung

- 3.1. Diese ADV-Vereinbarung gilt (sobald ihr der Kunde zugestimmt hat) in Bezug auf Auftragsverarbeitungen im Rahmen der von PAWECO gemäss Nutzungsvereinbarung erbrachten NetMailer-Dienstleistungen.
- 3.2. Diese ADV-Vereinbarung gilt ausdrücklich nicht in Bezug auf Verarbeitungen personenbezogener Daten, bei denen PAWECO die Zwecke und Mittel der Verarbeitung bestimmt und somit unter dem Schweizerischen Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) oder allenfalls anwendbaren anderen Datenschutzgesetzen (insbesondere der EU-DSGVO) verantwortlich ist. Solche Verarbeitungen personenbezogener Daten, die PAWECO als Verantwortlicher vornimmt (z.B. Verarbeitungen personenbezogener Daten im Rahmen von E-Mail-Dienstleistungen oder zu Zwecken der Leistungsabrechnung oder der Kommunikation mit dem Kunden) nimmt PAWECO in Übereinstimmung mit der Datenschutzerklärung von PAWECO und den anwendbaren Datenschutzgesetzen vor.

4. Angaben zur Auftragsverarbeitung

- 4.1. Gegenstand und Zweck der Auftragsverarbeitung ist die Erbringung von E-Mail-Marketing-Dienstleistungen durch PAWECO für den Kunden. Die Auftragsverarbeitung besteht in der Speicherung, Bereitstellung, Übermittlung und Löschung von personenbezogenen Abonentendaten gemäss den Bestimmungen der Nutzungsvereinbarung.
- 4.2. Von der Auftragsverarbeitung betroffen sind personenbezogene Daten, die der Kunde gemäss seiner Wahl, auf der von PAWECO für die Leistungserbringung eingesetzten Infrastruktur speichert, sowie Daten von Personen, denen der Kunde Zugriff auf seine Anwendung gewährt. Dabei handelt es sich insbesondere um personenbezogene Daten, die beim Aufrufen bzw. Ausführen und der Nutzung von E-Mail-Versänden üblicherweise erhoben werden. Dazu gehören Protokolldaten, die bei der Nutzung eines E-Mail-Marketing-Tools automatisiert erhoben werden (z.B. die IP-Adresse und das Betriebssystem des Gerätes des Nutzers sowie das Datum und die Zugriffszeit des Browsers), vom Nutzer eingegebene Daten sowie vom Kunden erhobene Nutzungsdaten mit Personenbezug (nachstehend "personenbezogene Abonentendaten").

5. Rollen und Zuständigkeitsbereiche

- 5.1. Der Kunde bestätigt und PAWECO anerkennt, dass der Kunde für die Verarbeitung der personenbezogenen Abonentendaten nach anwendbaren Datenschutzgesetzen verantwortlich ist und bleibt. Der Kunde nimmt somit die Rolle des Verantwortlichen ein.

- 5.2. PAWECO anerkennt, dass der Kunde in der Rolle des Verantwortlichen verpflichtet ist, PAWECO bei Inanspruchnahme von E-Mail-Dienstleistungen einige seiner Pflichten aus der EU-DSGVO (oder anderen allenfalls anwendbaren Datenschutzgesetzen) vertraglich zu überbinden.
- 5.3. PAWECO nimmt in Bezug auf die Verarbeitung betroffener personenbezogener Daten die Rolle des Auftragsverarbeiters ein. Sofern PAWECO für diese Auftragsverarbeitung nicht ebenfalls der EU-DSGVO (oder den anderen allenfalls anwendbaren Datenschutzgesetzen) untersteht, so nimmt PAWECO diese Rolle nur auf der Grundlage der vertraglichen Pflichten von PAWECO gemäss dieser ADV-Vereinbarung ein und wird nicht allein deswegen unter der EU-DSGVO (oder den anderen allenfalls anwendbaren Datenschutzgesetzen) verpflichtet.

6. Pflichten von PAWECO

- 6.1. PAWECO verpflichtet sich, die personenbezogene Abonentendaten nur zur Erbringung der E-Mail-Marketing-Dienstleistungen gemäss Leistungsbeschreibung und vertraglichen Pflichten sowie gemäss dieser ADV-Vereinbarung zu verarbeiten.
- 6.2. PAWECO ist dazu berechtigt, personenbezogene Daten des Kunden so zu verarbeiten, wie es die Erfüllung der Leistungspflichten aus dem Nutzungsvereinbarung sowie dieser ADV-Vereinbarung beinhaltet. Auf entsprechende Anfrage ist PAWECO bereit, weitergehende, die Auftragsverarbeitung betreffende Weisungen des Kunden umzusetzen. Voraussetzung dafür ist, dass diese für PAWECO im Rahmen der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen umsetzbar und objektiv zumutbar sind und nicht zu Mehrkosten oder geändertem Leistungsumfang führen. Vorbehalten bleibt in jedem Fall die Erfüllung gesetzlicher oder regulatorischer Pflichten, denen PAWECO unterliegt.
- 6.3. PAWECO sorgt für die Einhaltung der Bestimmungen dieser ADV-Vereinbarung durch die mit der Auftragsverarbeitung betrauten Mitarbeiter und anderen für PAWECO tätigen Personen, die Zugriff auf die personenbezogene Abonentendaten erhalten. PAWECO verpflichtet sich zudem, Personen mit Zugang zu den personenbezogene Abonentendaten zur Wahrung der Vertraulichkeit (auch über die Dauer ihrer Tätigkeit für PAWECO hinaus) zu verpflichten.
- 6.4. PAWECO verpflichtet sich, im Interesse der Vertraulichkeit, Integrität und vertragsgemässen Verfügbarkeit der personenbezogene Abonentendaten angemessene technische und organisatorische Massnahmen zu treffen. PAWECO implementiert insbesondere Zugangskontrollen, Zugriffskontrollen sowie Verfahren zur regelmässigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Massnahmen. Bei der Auswahl der Massnahmen berücksichtigt PAWECO den Stand der Technik, die Implementierungskosten sowie

die Art, den Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für betroffene Personen. Die jeweils geltenden Massnahmen ergeben sich aus den aktuellen Leistungsbeschrieben von PAWECO.

- 6.5. PAWECO verpflichtet sich, den Kunden ohne Verzug schriftlich zu informieren, wenn PAWECO Kenntnis von einer Datensicherheits-Verletzung erlangt, die personenbezogene Daten betrifft für welche PAWECO verantwortlich ist. Dabei hat PAWECO dem Kunden die Art und das Ausmass der Verletzung sowie mögliche Abhilfemassnahmen mitzuteilen. Die Vertragsparteien treffen gemeinsam die erforderlichen Massnahmen, um den Schutz der personenbezogene Abonentendaten sicherzustellen und mögliche nachteilige Folgen für die betroffenen Personen zu mildern. Überdies verpflichtet sich PAWECO, dem Kunden auf schriftliche Anfrage ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen, damit dieser seinen Pflichten gemäss EU-DSGVO oder auf die Auftragsdatenverarbeitung anwendbaren Datenschutzgesetzen betreffend die Meldung, Untersuchung und Dokumentation von Datensicherheits-Verletzungen erfüllen kann.
- 6.6. PAWECO verpflichtet sich, den Kunden auf schriftliche Anfrage und im Rahmen der betrieblichen Ressourcen und Möglichkeiten von PAWECO bei der Erfüllung von Betroffenenrechten (insbesondere Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschungsrechten) durch den Kunden (personenbezogene Daten betreffend) gemäss Kapitel III der EU-DSGVO (oder äquivalenten Bestimmungen anderer anwendbarer Datenschutzgesetze) zu unterstützen. Richtet sich eine betroffene Person mit Forderungen betreffend die Erfüllung von Betroffenenrechten direkt an PAWECO, wird PAWECO die betroffene Person an den Kunden verweisen. Voraussetzung dafür ist, dass PAWECO eine solche Zuordnung an den Kunden gestützt auf die Angaben der betroffenen Person vornehmen kann.
- 6.7. PAWECO ist verpflichtet, den Kunden ohne Verzug schriftlich zu benachrichtigen, wenn PAWECO eine Anfrage (z.B. ein Auskunfts- oder Löschungsbegehren) von einer betroffenen Person in Bezug auf personenbezogene Daten erhält; vorausgesetzt eine Zuordnung an den Kunden ist gestützt auf die Angaben der betroffenen Person möglich.
- 6.8. PAWECO ist auf schriftliche Anfrage und unter Berücksichtigung der betrieblichen Ressourcen und Möglichkeiten von PAWECO bereit, den Kunden bei Datenschutz-Folgenabschätzungen und bei Konsultationen der Aufsichtsbehörden zu unterstützen.
- 6.9. PAWECO wird die personenbezogenen Daten nach Ende der Laufdauer der Nutzungsvereinbarung gemäss den Bestimmungen der Nutzungsvereinbarung herausgeben oder löschen.

7. Beizug von Unter-Auftragsverarbeitern

- 7.1. Beansprucht der Kunde Dienstleistungen von PAWECO, die personenbezogenen Daten betreffen und durch Dritte erbracht werden, bleibt PAWECO gegenüber dem Kunden Auftragsverarbeiter und erfüllt die diesbezüglichen Pflichten aus der ADV-Vereinbarung. Der Anbieter der Drittdienstleistung, die in der Dienstleistung von PAWECO integriert wird, ist Unter-Auftragsverarbeiter von PAWECO. Davon zu unterscheiden sind Fälle, in denen PAWECO dem Kunden einen direkten Vertragsschluss mit dem Drittdienstleister vermittelt und der Drittdienstleister direkt Auftragsverarbeiter des Kunden wird. In solchen Fällen hat der Kunde selbst dafür besorgt zu sein, unter anwendbaren Datenschutzgesetzen allenfalls notwendige Vereinbarungen mit dem Drittdienstleister zu treffen.
- 7.2. PAWECO ist berechtigt, Unter-Auftragsverarbeiter im Rahmen der Erbringung der Dienstleistungen von PAWECO beizuziehen (z.B. Informationssicherheitsexperten im Rahmen von Sicherheitsaudits, oder entsprechend qualifizierte Freelancer für Design- und Funktionsverbesserungen sowie Erweiterungen). PAWECO ist in solchen Fällen verpflichtet, mit Unter-Auftragsverarbeitern im erforderlichen Umfang eine Vereinbarung zu treffen, die PAWECO die Einhaltung der Bestimmungen dieser ADV-Vereinbarung ermöglicht.
- 7.3. PAWECO wird den Kunden vorab in geeigneter Weise informieren, wenn PAWECO nach Inkrafttreten dieser ADV-Vereinbarung in Bezug auf bestehende Dienstleistungen neue Unter-Auftragsverarbeiter beizieht oder bestehende austauscht. Wenn der Kunde dem nicht innerhalb von dreissig (30) Tagen nach dem Datum der Mitteilung aus wichtigen datenschutzrechtlichen Gründen widerspricht, gilt der neue oder ausgetauschte Unter-Auftragsverarbeiter als genehmigt. Sollte ein Unter-Auftragsverarbeiter ausserhalb der Schweiz oder eines europäischen Landes seinen Hauptsitz haben, so gelten die europäischen Standardvertragsklauseln (EU SCC) als fester Vertragsbestandteil der vorher erwähnten Vereinbarung.

8. Pflichten des Kunden

- 8.1. Der Kunde ist für die Rechtmässigkeit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten, einschliesslich der Zulässigkeit der Auftrags- bzw. Unter-Auftragsverarbeitung, verantwortlich.
- 8.2. Der Kunde trifft in seinem Verantwortungsbereich selbstständig angemessene organisatorische Massnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten.
- 8.3. Der Kunde verpflichtet sich, PAWECO unverzüglich zu informieren, wenn der Kunde in der Leistungserbringung von PAWECO Verletzungen von anwendbaren Datenschutzgesetzen feststellt.

9. Informations- und Prüfungsrechte

- 9.1. PAWECO ist verpflichtet, dem Kunden auf schriftliche Anfrage alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die dieser vernünftigerweise zum Nachweis der Einhaltung dieser ADV-Vereinbarung gegenüber betroffenen Personen oder Datenschutzaufsichtsbehörden benötigt.
- 9.2. PAWECO ermöglicht dem Kunden oder einem vom Kunden beauftragten und zur Vertraulichkeit verpflichteten Prüfer, die Einhaltung dieser ADV-Vereinbarung durch PAWECO auf Kosten des Kunden zu prüfen. Werden nach Vorlage entsprechender Nachweise Verletzungen der ADV-Vereinbarung durch PAWECO festgestellt, hat PAWECO unverzüglich und kostenlos geeignete Korrekturmassnahmen zu implementieren.
- 9.3. Die vorstehenden Informations- und Prüfungsrechte des Kunden bestehen nur insoweit, als die Nutzungsvereinbarung dem Kunden keine anderen Informations- und Prüfungsfunktionen einräumt, die den einschlägigen Anforderungen der anwendbaren Datenschutzgesetze entsprechen. Weiter stehen diese Informations- und Prüfungsrechte unter dem Vorbehalt des Verhältnismässigkeitsgebots und der Wahrung der schutzwürdigen Interessen (insbesondere Sicherheits- oder Geheimhaltungsinteressen) von PAWECO.

10. Änderungen dieser ADV-Vereinbarung

- 10.1. PAWECO behält sich vor, diese ADV-Vereinbarung zu ändern,
- a) wenn dies zur Anpassung an Rechtsentwicklungen erforderlich ist oder
 - b) wenn dies nicht zu einer Verschlechterung der Gesamtsicherheit der Auftragsverarbeitung führt und sich (nach Ermessen von PAWECO) nicht erheblich nachteilig auf die Rechte der von der Auftragsverarbeitung betroffenen Personen auswirkt.
- 10.2. PAWECO teilt dem Kunden beabsichtigte Änderungen dieser ADV-Vereinbarung gemäss Ziff. 10.1 spätestens zehn (10) Tage vor Wirksamwerden mit. Wenn der Kunde der Änderung widersprechen möchte, kann er die ADV-Vereinbarung innerhalb von zehn (10) Tagen ab Datum der Mitteilung schriftlich kündigen. Ohne Widerspruch innerhalb dieser Frist gilt die Änderung als genehmigt.

11. Generelle Bestimmungen

- 11.1. In Abweichung allfälliger in der Nutzungsvereinbarung vereinbarter Schriftformvorbehalte kann die ADV-Vereinbarung auf elektronischem Weg zwischen den Vertragsparteien vereinbart oder geändert werden.

- 11.2. Verlangt diese ADV-Vereinbarung eine schriftliche Aufforderung oder Mitteilung, so genügt (für Mitteilungen an den Kunden) E-Mail an die in den Einstellungen des NetMailer angegebene Adresse des Kunden bzw. (für Mitteilungen an PAWECO) E-Mail an info@paweco.ch dem Schriftformerfordernis.
- 11.3. Datenschutzrechtliche Begriffe wie "personenbezogene Daten", "verarbeiten", "Verantwortlicher", "Auftragsverarbeiter", "Datenschutz-Folgenabschätzung", etc. haben die ihnen in der EU-DSGVO oder, je nach Kontext, im Schweizer DSG zugeschriebene Bedeutung. "Datensicherheits-Verletzung" meint "Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten" (englisch: "Personal Data Breach").
- 11.4. Die Vertragsparteien unterwerfen sich hiermit der in der Nutzungsvereinbarung festgelegten Gerichtsstands-Wahl für sämtliche Streitigkeiten sowie Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dieser ADV-Vereinbarung.
- 11.5. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen der ADV-Vereinbarung unwirksam oder nichtig sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen tritt diejenige Regelung, welche die Vertragsparteien bei Kenntnis des Mangels zum Zeitpunkt des Abschlusses der ADV-Vereinbarung nach Treu und Glauben sowie nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise getroffen hätten. Entsprechendes gilt im Fall etwaiger Lücken der ADV-Vereinbarung.

Hünenberg, Juni 2023